

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Weyhe

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,00
1.1.2	im Format DIN A 4	2,00
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.1.4	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Fotokopien, <i>Ausdrucke mit Bürodruckgeräten</i> und Lichtpausen	
1.3.1	Fotokopien, <i>Ausdrucke mit Bürodruckgeräten</i> und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,20
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.3.2	transparente Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4	4,50
1.3.2.2	im Format DIN A 3	6,00
1.3.3	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.3.1	bis zum Format DIN A 2	9,00
1.3.3.2	bis zum Format DIN A 1	15,00
1.4	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.4.1	bis zu 10 Stück, je Seite	0,15
1.4.2	bis zu 50 Stück, je Seite	0,12
1.4.3	bis zu 100 Stück, je Seite	0,10
1.4.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück, je Seite	0,05
1.4.5	über 500 Stück, je Seite	0,02

Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaussfertigung der Durchschrift	2,50 1,50
2.2.1	für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopierer- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.3.1	je Seite des ersten Abdruckes	1,50
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	15,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zusätzlich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	5,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebühren-Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	10,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	10,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 52.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 52.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 52.000 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2	für jede weitere angefangene 52.000 Euro	5,00
9.3	Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	15,00
	Anmerkung zu 9. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	1,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
14.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	10,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach den entstandenen Selbstkosten, mindestens jedoch	10,00
16.	Erschließungsbescheinigung bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	2,50 1,00
16.1	Verzichtserklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 28 BauGB	10,00
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1	0,2 m ²	2,00
17.2	0,5 m ²	3,00
17.3	1,0 m ²	5,00
17.4	über 1,0 m ²	12,50
18.	Abgabe von Gem.-Plänen, Auszügen aus der Deutschen Grundkarte	
18.1	bis zur Größe von 1 : 1.000 (50 x 50 cm)	2,00
18.2	bis zur Größe von 1 : 5.000 (50 x 50 cm)	2,00
18.3	bis zur Größe von 1 : 10.000 (50 x 50 cm)	12,50
18.4	bis zur Größe von 1 : 25.000 (50 x 50 cm)	2,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmer/-innen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	30,50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrund zu legen.	
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	15,00
21.	Abstecken der Gebäude der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
21.1	bis zu 10.300,00 Euro	10,00
21.2	bis zu 20.500,00 Euro	20,00
21.3	bis zu 41.000,00 Euro	30,50
21.4	über 41.000,00 Euro	51,00
22.	Büchereiwesen	
22.1	Versäumnisgebühren je Buch und Woche	0,30
22.2	Buchvorbestellungen je Buch	0,25
22.3	Ausstellung von Lesekarten	
22.3.1	für Erwachsene	1,00
22.3.2	für Jugendliche	0,50
22.4	Ersatzausstellung von Lesekarten	
22.4.1	für Erwachsene	2,00
22.4.2	für Jugendliche	1,00
	Anmerkung zum Tarif 22: Der Tarif gilt nur für die Büchereien in den Grundschulen Kirchweyhe und Sudweyhe	
23.	Archiv	
23.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
23.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
23.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 23.1 erhoben werden.	
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für einen Tag	5,00
23.3.2	für eine Woche	15,00
23.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00
	Anmerkung zu 23.1 bis 23.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

Tarif-Nr. Gegenstand

EURO

24. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Streitwert bis einschließlich Euro

26,00	1,50
52,00	2,00
103,00	2,50
200,00	3,00
300,00	15,00
600,00	23,00
1.100,00	25,50
1.600,00	28,00
2.100,00	30,50
3.100,00	35,50
4.100,00	38,00
5.200,00	40,50
6.200,00	46,00
7.200,00	51,00
8.200,00	56,00
9.300,00	61,00
10.300,00	66,00
11.300,00	71,50
12.300,00	76,50
13.300,00	81,50
14.400,00	86,50
15.400,00	92,00
17.900,00	97,00
20.500,00	102,00
25.600,00	112,00
30.700,00	122,50
35.800,00	132,50
41.000,00	143,00
46.100,00	153,00
52.000,00	163,50

Werte über 52.000,00 Euro sind auf volle 6.000 Euro aufzurunden.

Von einem Mehrbetrag für je 6.000 Euro = 7,50 Euro

Soweit kein bestimmter Betrag im Streit ist, beträgt die Gebühr mindestens 1,50 Euro, höchstens 102,00 Euro.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Weyhe, 22. Oktober 2001

Der Bürgermeister
gez. Irmer